



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Götze, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Gz.: 60-10RG,

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n

Abordnung
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht die Richterinnen am Verwaltungsgericht und die Richterinnen
am Verwaltungsgericht am **29. September 2010**

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 29.7.2010 gegen die Abordnungsverfügung des Antragsgegners vom 26.7.2010 wird vorläufig bis zur Entscheidung über den Widerspruch der Antragstellerin angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen ihre zum 1.8.2010 verfügte Abordnung an das Gymnasium in

Sie ist als Oberstudienrätin im Schuldienst des Antragsgegners beschäftigt. Im August 2008 wurde ihr die Funktionsstelle der Schulleiterin am Förderschulzentrum für Erziehungshilfe übertragen und sie dorthin versetzt. Eine Bestimmung zur Schulleiterin erfolgte bislang nicht.

Mit der Antragstellerin wurden unter anderem am 1.12.2009, 15.1.2010 und 24.4.2010 Dienst- und Personalgespräche über ihren Führungsstil, vorliegende Versetzungsanträge und die Situation in der Schule geführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Protokolle zu den Personalgesprächen vom 15.1.2010 und 24.4.2010 verwiesen.

Nach erfolgter Anhörung ordnete der Antragsgegner die Antragstellerin mit Bescheid vom 26.7.2010 mit Wirkung vom 1.8.2010 befristet bis zunächst 31.7.2011 als Lehrkraft an das

Gymnasium ab. Das dienstliche Bedürfnis für die Abordnung sei im Zusammenhang mit der eingetretenen und auch der Antragstellerin bekannten Situation am Förderschulzentrum für Erziehungshilfe zu sehen. Nach Ablauf der Abordnung sei vorgesehen, die Antragstellerin erneut als stellvertretende Schulleiterin an einem anderen Gymnasium einzusetzen.

Die Antragstellerin legte am 29.7.2010 Widerspruch ein und hat zugleich den vorliegenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen vertiefend aus, ein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung sei weder im Bescheid noch im vorliegenden Verfahren hinreichend dargelegt worden. Weder bestehe ein maßgeblich auf sie zurückzuführendes unauflösbareres Spannungsverhältnis zwischen der Schulleitung und einzelnen Lehrern noch seien diese in zwei Lager gespalten. Viele Kollegen schätzen ihren Führungsstil und ihr fachliches Können. Die Annahme der fehlenden Eignung für das von ihr ausgeübte Amt sei nicht nachvollziehbar in Anbetracht der Beurteilungen und des Umstandes, dass ihr nach wie vor Stellen als stellvertretende Schulleiterin angeboten worden seien. Die Entscheidung über die Abordnung sei darüber hinaus ermessensfehlerhaft. Die Lösung eines multikausalen Problems an einer Schule dürfe nicht vornehmlich und einseitig auf die Abordnung der Schulleitung verengt werden. Alternative Handlungsoptionen seien vom Antragsgegner ermessensfehlerhaft bereits nicht in Betracht gezogen bzw. geprüft worden.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 29.7.2010 gegen die Abordnungsverfügung des Antragsgegners vom 26.7.2010 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus, infolge verschiedener Vorkommnisse und auch des Ergebnisses der Beurteilung der Antragstellerin für den Zeitraum vom 1.4.2006 bis zum 31.3.2009 sei man zum Entschluss gelangt, die Antragstellerin von den ihr lediglich kommissarisch übertragenen Aufgaben der Schulleiterin des Förderzentrums für Erziehungshilfe in _____ zu entbinden. Die Antragstellerin habe Führungsmängel gezeigt und eine mangelnde Fähigkeit, Personalfluktuationen entgegenzuwirken. Sie komme Weisungen nicht nach und verkenne ihre Rolle als Schulleiterin, indem sie u.a. Forderungen unterstütze und aufstelle, die aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht erfüllbar seien. Insgesamt sei festzustellen, dass ausgehend von dem fragwürdigen Rollenverständnis der Antragstellerin als Schulleiterin zum einen das Kollegium des Förderzentrums offenbar in zwei Lager gespalten sei und zum anderen ein konstruktives Vertrauensverhältnis zwischen der Sächsischen Bildungsagentur und der Antragstellerin nicht mehr in dem erforderlichen Maße bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der hierzu gereichten Schriftsätze und Schreiben sowie Personal- und Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidung waren.

II.

Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig und begründet.

Danach kann das Verwaltungsgericht in den Fällen, in denen der Widerspruch gegen einen belastenden Verwaltungsakt abweichend von § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfaltet, weil es sich - wie hier - bei dem Verwaltungsakt um eine Maßnahme handelt, deren sofortige Vollziehbarkeit bereits gesetzlich angeordnet ist (§ 126 Abs. 3 Nr. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz) auf Antrag der Betroffenen die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kommt aber nur in Betracht, wenn das Interesse der Antragstellerin, von Vollziehungsmaßnahmen vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. In beamtenrechtlichen Streitigkeiten der vorliegenden Art ist dies dann der Fall, wenn die Abordnungsverfügung offensichtlich rechtswidrig ist oder wenn ihr Sofortvollzug die Antragstellerin unzumutbar hart treffen würde.

Dem Interesse der Antragstellerin von dem Vollzug der Abordnung vorläufig verschont zu bleiben,

gebührt vorliegend der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an der gesetzlich vorgesehenen sofortigen Vollziehung der Abordnungsverfügung, weil nach derzeitigem Sach- und Streitsand erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abordnungsverfügung bestehen.

Nach § 36 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG - kann ein Beamter, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Ist ein dienstliches Bedürfnis gegeben, so entscheidet die Behörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen über das „Ob“ der Abordnung.

Zwar geht der Antragsgegner zutreffend davon aus, dass grundsätzlich ein dienstliches Bedürfnis für eine Abordnung auch aus in der Person des Beamten liegenden Gründen – sei es zur Lösung eines Spannungsverhältnisses oder wegen mangelnder Eignung – bestehen kann. Ob dies vorliegend der Fall ist, kann aber dahingestellt bleiben. Denn die Abordnung erweist sich bereits deshalb als rechtswidrig, weil der Antragsgegner mit Erlass der Abordnung vom 26.7.2010 offensichtlich keine Ermessenentscheidung über das Ob der Abordnung getroffen hat.

Der Bescheid vom 26.7.2010 enthält weder die Darlegung und Begründung des dienstlichen Grundes – was aber unschädlich ist, da dies auch im vorliegenden gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden kann – noch ist ersichtlich, dass und aufgrund welchen Sachverhalts eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung über die Abordnung der Antragstellerin getroffen wurde. Letzteres kann auch nicht über § 114 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – im vorliegenden Eilverfahren nachgeschoben werden.

Nach dieser Regelung kann die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes zwar auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen. Bereits der Begriff „ergänzen“ zeigt aber, dass dies nur in den Fällen möglich ist, in denen sich die Behörde bei Erlass des Bescheides überhaupt Gedanken über die von ihr zu treffende Ermessensentscheidung gemacht und eine solche auch tatsächlich getroffen hat. Ein erstmalige Begründung erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist also ebenso wenig statthaft wie ein völliges Auswechseln der Ermessenserwägungen (vgl. Gerhardt in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Mai 2010, § 114, Rn. 12e).

Da es vorliegend an einer Ermessenentscheidung zur Abordnung der Antragstellerin im streitgegenständlichen Bescheid offensichtlich fehlt und diese auch im vorliegenden Verfahren nicht mehr nachgeschoben werden kann, hat der Antrag bereits aus diesem Grunde Erfolg.

Die Befristung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung beruht auf § 80 Abs. 5 Satz 5 VwGO. Es ist nicht auszuschließen, dass der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid gestützt auf einen nachvollziehbaren dienstlichen Grund eine zutreffende Ermessensentscheidung trifft. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ohne eine Beschränkung in zeitlicher Hinsicht hätte aber die

Folge, dass diese grundsätzlich bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes fort dauern würde. Dies ist bei der vorliegenden Konstellation hingegen nicht angezeigt. Soweit dem bei sachgerechter Auslegung des Antrags der Antragstellerin verfolgten Begehren auf zeitlich vollumfängliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht entsprochen wurde, war der Antrag daher abzulehnen (vgl. VG München, Beschl. v. 16.1.2002 – M 16 S 01.5989 -, zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Kosten des Verfahrens waren dem Antragsgegner insgesamt aufzuerlegen, da die Antragstellerin nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen Ziffer 1 bis 2 dieses Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Postfach 4443, 02634 Bautzen), eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

2. Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

